

4. Wenn der Käufer nach Ablauf der mit dem Verkäufer vereinbarten Fristen für die Ersatzteilversorgung der Transportmittel und -ausrüstungen, deren Produktion eingestellt worden ist, daran interessiert ist, die Produktion der entsprechenden Ersatzteile, die für die weitere Unterhaltung und für den Betrieb dieser Transportmittel und -ausrüstungen notwendig sind, aufzunehmen, stellt der Verkäufer im Falle einer Vereinbarung entsprechend Ziff. 6 der „Allgemeinen Prinzipien ...“ dem Käufer die notwendigen technischen Dokumentationen zur Verfügung. Dabei muß eine solche Vereinbarung vor Ablauf der vereinbarten Termine für die Ersatzteilversorgung der Transportmittel und -ausrüstungen, deren Produktion eingestellt worden ist, getroffen werden.
5. Standardisierte und vereinheitlichte Ersatzteile für Transportmittel, deren Produktion im Käuferland durchgeführt wird, können nach Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und Käufer beim Abschluß der Verträge Gegenstand gegenseitiger Lieferungen sein.